

99059001243001

Eheschließung bei bestehender Lebenspartnerschaft beantragen

Heruntergeladen am 04.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_350204/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001243001
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung bei bestehender Lebenspartnerschaft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eheschließung bei bestehender Lebenspartnerschaft beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Umwandlung, Lebenspartnerschaft, Ehe, umwandeln
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personenstandsgesetz (PStG) § 17a - Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung • Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können Sie diese in eine Ehe umwandeln. Es besteht keine Verpflichtung die Lebenspartnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Die bestehende Lebenspartnerschaft kann auch nach dem 01.10.2017 als solche fortgeführt werden. Die Rechtswirkungen einer bestehenden Lebenspartnerschaft bestehen unverändert weiter, jedoch sind im Gesetz auch weitergehende Rechte insbesondere in Bezug auf das Adoptionsverfahren vorgesehen, die nur für eine gleichgeschlechtliche Ehe gelten.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass (im Original) beider Lebenspartner/innen • Aktueller ausgestellter Auszug oder Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister Diese Urkunde erhalten Sie beim Standesamt am Begründungsort Ihrer Lebenspartnerschaft. Dieser darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 6 Monate sein. Nicht nötig, wenn das Lebenspartnerschaftsregister beim Standesamt des aktuellen Wohnsitzes geführt wird. • Aktueller beglaubigter Auszug oder Abschrift aus dem Geburtenregister mit Hinweis auf diese Urkunde erhalten Sie beim Standesamt des Geburtsortes. Dieser darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 6 Monate sein. • Erweiterte Bescheinigung aus dem Melderegister mit Angabe des Familienstandes Hauptwohnsitz in Berlin: dann benötigen Sie diese Bescheinigung nicht Hauptwohnsitz außerhalb von Berlin: diese

Modul

Sachverhalt

Bescheinigung müssen Sie sich selbst beschaffen. Weisen Sie bei der Beantragung beim zuständigen Bürger- beziehungsweise Einwohnermeldeamt darauf hin, dass der Familienstand in der Bescheinigung enthalten sein muss. Benötigt wird diese Bescheinigung ausschließlich vom Hauptwohnsitz. (am Tag der Anmeldung nicht älter als 14 Tage)

- ggf. Vollmacht zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehesofern einer von beiden Lebenspartnern/innen bei der Beantragung nicht anwesend sein kann.
- Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängigDie Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein/e Lebenspartner/in eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen empfehlenswert.

Voraussetzungen

- Sie leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die vor dem 01.10.2017 in Deutschland gegründet wurde
- Anmeldung der Umwandlung und Zeremonie der Eheschließung vor Ort möglich. Die Umwandlung muss im Standesamt des Wohnsitzes angemeldet werden. Anschließend muss durch die Eheschließenden der Ehwille persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit gegenüber der Standesbeamtin/dem Standesbeamten erklärt werden
- Dokumente in deutscher SpracheSollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen,

Modul	Sachverhalt
	<p>Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumente im OriginalSämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden. • Ggf. beeidigter DolmetscherIst die erklärende Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Keine: Die Umwandlung ist vom Gesetzgeber gebührenfrei. Jedoch ist die Eheurkunde gebührenpflichtig. • 12,00 Euro: Eheurkunde • 12,00 Euro: Beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister • 6,00 Euro: Jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen • Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Vollmacht zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe
Ursprungportal	Eheschließung bei bestehender Lebenspartnerschaft

Modul

Sachverhalt

beantragen
